

## Bachabkehr 2024

Das Landratsamt Altötting hat die Stadt Altötting informiert, dass die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern dritter Ordnung zum Schutz der Fischerei bis zum **30.09.2024** abgeschlossen sein müssen, sofern es sich um Salmonidengewässer, d.h. die Forellen- und Äschenregion der Fließgewässer, handelt.

Sie dürfen nicht **vor dem 15. August** durchgeführt werden.

Erlaubnisfreie Räumungsarbeiten an anderen Gewässern dritter Ordnung sind zum Schutz der Fischerei in der Zeit vom 15. August bis 31. Oktober zulässig, in Be- und Entwässerungsgräben ohne Verbindung mit Salmonidengewässern darüber hinaus bis 30. November.

Die genannten zeitlichen Beschränkungen gelten nicht für das Mähen von Wasserpflanzen (vollständig unter der Wasseroberfläche lebende Pflanzenarten, Schwimmblattpflanzen (Seerosen), im Flachwasser stehende Pflanzen wie Schilf, Binsen, Schachtelhalm, Rohrkolben und Seggen) zur Gewährleistung des Wasserabflusses (vgl. Art. 69 Abs. 2 des Bayer. Fischereigesetzes –BayFiG- i.d.F. der Bekanntmachung vom 10.10.2008, GVBl. S. 840, zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 695). Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass Schilf- und Röhrichtflächen gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. Art. 23 des Bayer. Naturschutzgesetzes sind, deren Zerstörung oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung verboten ist. Ist das Mähen von Schilf- und Röhrichtbeständen zur Gewährleistung des Wasserflusses unvermeidlich, ist dies schonend in der Zeit vom 15.08. bis 30.09. durchzuführen.

Ausgenommen von der Erlaubnispflicht ist nur das Mähen von Wasserpflanzen (also gerade nicht ihre völlige Beseitigung) einschließlich der Entnahme des Mähgutes.

Das „Schlämmen“, d.h. das Entnehmen und jede sonstige Beseitigung von Schlamm außerhalb der freigestellten Zeiträume ist auch im Rahmen der Gewässerunterhaltung erlaubnispflichtig.

Die Bachabkehr im Mörnbach soll im gesamten Bereich vom Markt Tüßling bis einschließlich Mühlbach (Triebwerkskanal) in der Zeit vom **16.09.2024 bis 20.09.2024** „von oben nach unten“ durchgeführt werden.

Am Mörnbach dient der Vormittag des 16.09.2024 den Fischereiberechtigten zum Abfischen, ab Mittag den 20.09.2024 kann das Wasser wieder angestaut werden.

Die notwendigen Arbeiten sind termingerecht auszuführen und der Naturhaushalt ist möglichst zu schonen (vgl. Art. 69 Abs. 3 BayFiG). Es wird darauf hingewiesen, dass es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 4 des Bundesnaturschutzgesetzes –BNatSchG- verboten ist, ständig wasserführende Gräben unter Einsatz von Grabenfräsen zu räumen, wenn dadurch der Naturhaushalt, insbesondere die Tierwelt erheblich beeinträchtigt wird.

Im Zweifelsfall ist der Einsatz von Grabenfräsen mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Altötting abzustimmen. Im Bereich von Schutzgebieten ist die Abstimmung grundsätzlich erforderlich.